

**Auszug aus dem  
„Südpfalz-Kurier“  
vom 10.12.2003**

**Schweigen-Rechtenbach**

**Friedhofsgebührensatzung  
der Ortsgemeinde Schweigen-Rechtenbach  
vom 2. Dezember 2003**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Schweigen-Rechtenbach hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5.8.2003 (GVBl. S.158), §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 30 der Friedhofssatzung für die Ortsgemeinde Schweigen-Rechtenbach folgende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung als deren Bestandteil. Kosten für besondere Leistungen, die außerhalb dieser Satzung anfallen, werden in tatsächlicher Höhe erhoben. Das Kommunalabgabengesetz findet entsprechende Anwendung.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- (1) Bei Bestattungen, Urnenbeisetzungen sowie Verlängerung der Nutzungsrechte die Personen, die nach bürgerlichem Recht und dem Bestattungsgesetz die Kosten zu tragen haben, der Antragsteller sowie diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
- (2) Bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht bereits mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig; sie sind an die Verbandsgemeindekasse Bad Bergzabern zu entrichten.

**§ 4**

**Stundung und Erlass von Gebühren**

Zum Ausgleich unbilliger Härten können die in der Anlage bezeichneten Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 31.10.2001 außer Kraft.

Schweigen-Rechtenbach, den 2.12.2003

(Geißler)

Ortsbürgermeister

**Friedhofsgebührensatzung**

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Schweigen-Rechtenbach vom 2. Dezember 2003

**I. Reihengrabstätten (§ 13 Friedhofssatzung)**

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für 30 Jahre

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 52,-€  
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 77,-€

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1

**II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (§ 14)**

(1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für 30 Jahre

1.1 Einzelwahlgrabstätte 205,-€  
Doppelwahlgrabstätte 410,-€  
Urnenwahlgrabstätte (max. 4 Urnen) 180,-€  
jede weitere Wahlgrabstätte 205,-€

(2) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen pro Jahr

2.1 Einzelwahlgrabstätte 7,-€  
Doppelwahlgrabstätte 14,-€  
Urnenwahlgrabstätte (max. 4 Urnen) 6,-€  
jede weitere Wahlgrabstätte 7,-€

(3) Einmalige Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorhergehenden Nutzungszeit pro Jahr (bis zu 20 Jahren)

3.1 Einzelwahlgrabstätte 14,-€  
Doppelwahlgrabstätte 24,-€  
Urnenwahlgrabstätte (max. 4 Urnen) 12,-€  
jede weitere Wahlgrabstätte 12,-€

**III. Bestattung auswärtiger Personen gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung**

Bei verstorbenen auswärtigen Personen, die gem. § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung kein Recht auf Beisetzung in einer Grabstätte auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Schweigen-Rechtenbach haben, wird Näheres in einem Sondervertrag geregelt. Ausnahmen hiervon können jedoch erteilt werden, wenn der/die Verstorbene zu Lebzeiten zu der Gemeinde Schweigen-Rechtenbach besondere Bindungen, z.B. früherer Wohnort o.ä. hatte. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die Ortsgemeinde.

**IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber durch den Bauhof der Verbandsgemeinde werden entsprechend dem angefallenen Aufwand berechnet. Sofern die Grabanfertigung durch eine Privatperson oder ein Privatunternehmen erfolgt, werden die Kosten entsprechend der zwischen der Gemeinde und diesem Unternehmen getroffenen Vereinbarung berechnet.

**Hinweis**

Zur der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz auf Folgendes hingewiesen:

(1) Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen, so gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Königstraße 61, 76887 Bad Bergzabern unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

(2) Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Bergzabern,  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Im Auftrag  
(Hornberger)

#### V. Zuschläge für Bestattungen

Grundsätzlich sind Bestattungstermine so festzulegen, dass die Arbeiten insbesondere zum Schließen der Gräber noch innerhalb der Regelarbeitszeit durchgeführt werden können.

Für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit werden entsprechende Zuschläge berechnet.

#### VI. Ausgrabungen, Umbettungen sowie Grababräumungen

Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen werden grundsätzlich von gewerblichen Unternehmen durchgeführt. Bei Abräumung von Grabstätten durch den Bauhof erfolgt die Berechnung nach Arbeitsumfang (Lohn- und Sachkosten).

#### VII. Verwaltungsgebühren

(1) An Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

a) Bestattung von Verstorbenen	25,-	13,-
b) Zubettung einer weiteren Person / Urne in eine bestehende Wahlgrabstätte	50,-	26,-
c) Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Einfassungen usw.	50,-	26,-
d) Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grababdeckplatten	150,-	77,-

das Ausgraben einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit

e) ohne Übertragung in ein anderes Grab	200,-	102,-
f) mit Übertragung in ein anderes Grab (Umbettung)	300,-	154,-

das Ausgraben von Leichenresten nach Ablauf der Ruhezeit

g) ohne Übertragung in ein anderes Grab	150,-	77,-
h) mit Übertragung in ein anderes Grab (Umbettung)	200,-	102,-

das Ausgraben von Aschenresten pro Urne

i) mit / ohne Übertragung in ein anderes Grab	100,-	52,-
---	-------	------

#### HINWEIS

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz auf folgendes hingewiesen:

(1) Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen, so gilt sie ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Königstr. 61, 76887 Bad Bergzabern unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

(2) Hat jemand eine Verletzung nach Absatz (1) Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Absatz (1) Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Bergzabern  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Im Auftrag  
(Hornberger)